

schieden werden. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses bzw. der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 7

(1) Außer den in § 12 Abs. 1 der Verordnung genannten Ausgaben können aus dem Direktorfonds II finanziert werden:

- a) Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,
- b) Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften,
- c) Aufwendungen für die Ausbildung und Qualifizierung der BfE-Sachbearbeiter.

(2) Die von den Betrieben gemäß § 12 Absätze 2 und 5 der Verordnung abzuführenden Beträge der laufenden Zuführungen zum Fonds II sind monatlich auf die bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat eingerichteten Konten abzuführen. Den Betrieben ist von den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten mitzuteilen, zu Lasten welchen Kontos diese Abführungen zu buchen sind.

(3) Die Verwendung des Direktorfonds II des Betriebes darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen erfolgen.

§ 8

(1) Für die Reichsbahn-Bau-Union und die Straßenbaubetriebe des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen gilt die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 — Volkseigene Industrie — (GBl. S. 1016).

(2) Für die den Verwaltungen Volkseigener Kraftverkehr der Bezirke angeschlossenen Betriebe ist diese Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.

(3) Die für die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe getroffene Sonderregelung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

**Vierte Durchführungsbestimmung \*  
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung  
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen  
Wirtschaft im Planjahr 1953.**

— Deutsche Post einschließlich Hauptverwaltung  
Funkwesen —

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) und der vorstehenden Ände-

\* 3. Durchfb. (GBl. S. 1017).

rungsverordnung vom 1. Oktober 1953 wird für die Betriebe Deutsche Post einschließlich Hauptverwaltung Funkwesen folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen Zuführungen zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn- und Gehaltssumme ist im Laufe des Planjahres die im bestätigten Finanzplan 1953 für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

Soweit in dieser  
produktionsabhängige Prämien,  
Treueprämien und sonstige produktionsunabhängige Prämien und  
Krankengeldzuschüsse

enthalten sind, sind diese von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

(2) Wurde der Produktionsplan nicht erfüllt, so ist für die Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von 1/2% und Fonds II in Höhe von 1% die tatsächlich gezahlte, jedoch höchstens die für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(3) Wurde der Jahresproduktionsplan übererfüllt, ist nur am Ende des Jahres die Umrechnung der Berechnungsgrundlage entsprechend der Produktionsplanübererfüllung vorzunehmen. Die Zuführung zum Direktorfonds erfolgt in diesem Falle auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Bruttolohn- und -gehaltssumme, jedoch höchstens bis zu der Summe, die sich aus der um den Prozentsatz der Produktionsplanübererfüllung berichtigten geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme ergibt, mindestens aber auf der Grundlage der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme.

Die sich aus der Produktionsplanübererfüllung ergebende Berichtigung der bisherigen Zuführungen zum Direktorfonds ist bei der letzten monatlichen Zuführung des Jahres vorzunehmen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktionsplanerfüllung berichtigten geplanten Ergebnis A und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

(2) Der so ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Überschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu ändern:

Durch Zurechnung von

1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. Sonstigen, in Anweisungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verordnungen festgelegten Aufwenderhöhungen, die nicht im Finanzplan berücksichtigt sind.

Durch Abzug von

1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesene zusätzliche Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben,